

[1080.] Um mehreren an mich ergangenen Anfragen wegen eines Herrn Marstabt-Reyer in Remich, der sich in Bestellungs-Briefen an mehrere mir befreundete Handlungen, auf mich bezogen, zu begegnen, sehe ich mich hiermit veranlaßt, zu erklären, daß derselbe durchaus keine Vollmacht von mir hat, sich auf mich zu berufen.

Von Herrn M.-M. weiß ich weiter nichts, als daß derselbe früher Lehrer gewesen ist, und nun in Remich, einem Städtchen im Belgischen, sich als Bücher- und Kräuterhändler niedergelassen hat. Außer daß derselbe im Anfange seiner Niederlassung daselbst Mehreres von mir auf Rechnung bezogen, sehe ich in keiner Art Verbindung mit ihm.

Denjenigen Handlungen, die mich auf diesen Mißbrauch meines Namens aufmerksam machten, sage ich meinen verbindlichsten Dank.

Trier, 20. Februar 1839.

Friedr. Ling,  
Firma: Ling'sche Buchhandlung.

### [1081.] Erklärung.

Die Herren Brockhaus & Avenarius in Leipzig haben im Börsenblatt vom 15. Februar c. die bei uns erschienene, dem Répertoire du théâtre français à Berlin einverleibte Ausgabe des Ruy Blas par Victor Hugo (Preis 8 s.) als Nachdruck bezeichnet und in Leipzig einen provisorischen Beschlag bewirkt.

Es ist bekannt, wie streng wir das Eigenthum Anderer achten und wie wesentlich wir dazu beigetragen haben, daß das Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst publicirt worden ist; es dürfte also mit Recht Verwunderung erregen, daß wir uns des Nachdrucks-Vergehens schuldig machen sollten.

Die sogenannte Ausgabe des Herrn Brockhaus & Avenarius des Ruy Blas par Victor Hugo, die, beiläufig gesagt, später als die unsrige in Deutschland ausgegeben worden, ist die in Paris von dem dortigen Verleger Delloye gedruckte und für das Ausland bestimmte édition d'expédition in-18., von der die Herren B. & A. Exemplare mit ihrer Firma versehen in Deutschland debilitiren. Auf der Pariser Ausgabe, nach der die unsrige gedruckt worden, ist nun Herr Delloye als Editeur (Verleger) genannt, die Herren Brockhaus & Avenarius sind durchaus nicht als letztere, sondern nur als Verkäufer bezeichnet. Bei der Aufnahme des Ruy Blas in das Répertoire folgten wir nur den vorausgegangenen vielen Beispielen, und sahen kein Unrecht, wo Niemand vor uns ein solches sah.

Ohne den Gegenstand hier weiter verfolgen zu mögen, wollen wir nur hervorheben, daß wir in einem Staate wohnen, wo der Nachdruck im bekannten Sinne aufs strengste verboten ist, und bevor nicht vor der Obrigkeit der Beweis geführt und unser Gegenbeweis gehört worden, weisen wir auf das entschiedenste die von Leipzig aus gemachte Beschuldigung zurück.

Wir erwarten, daß jetzt die für den deutschen Buchhandel sehr wichtige Frage zur Erörterung komme, ob die deutschen Buchhändler, deren Verlagswerke in Frankreich alles Schutzes entbehren, an der Ausübung ihres gesetzlichen Retorsionsrechtes (S. 8. 38 des R. Preuß. Gesetzes z. Schutze des Eigenthums, d. d. Berlin, den 11. Juni 1837) durch ein Mandat der französi. Verleger verhindert werden können. Es wäre freilich für den französi. Verleger nichts leichter, als die Firma irgend einer deutschen Buchhandlung, welche den Hauptdebit für Deutschland übernimmt, auf dem Titel des Verlagswerkes zu nennen, dadurch sich einen großen Markt zu eröffnen, jedoch den deutschen Buchhandel im Allgemeinen zu beeinträchtigen.

Berlin, den 19. Februar 1839.

Schlesinger'sche Buch- und Musikhandlung.

[1082.] Erwiderung auf die Annonce des Hrn. Fr. Volkmar d. d. 26. Novbr. a. p. in Nr. 104 des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel.

Auf die, Inhalt und Ton nach sehr merkwürdige Volkmar'sche Ankündigung der sogenannten einzig rechtmäßigen Gesamtausgabe der Schriften W. Heinsse's haben wir nur zu erwidern, daß wir bis jetzt vor sächsischen Gerichten gegen Fr. Volkmar nicht geklagt haben, also auch von denselben nicht haben abgewiesen werden können; — daß wir aber, und mit uns gewiß jeder Andere, gern wissen möchten, wo und wer denn die Erben seien, mit denen Fr. V. sich verständigt haben will? und seit wann es Sitte in deutschen Landen geworden sei, sich von Hans und Kunz etwas schenken zu lassen, oder nach Hrn. V.'s schöner juristischer Terminologie, durch Hans oder Kunz sich contractlich und formell einen unbestreitbaren Besitz auf etwas anweisen zu lassen, worüber noch Niemand diesen eine Art von Verfügung zugestanden hat? wie denn auch jene, wohlweislich verschwiegenen sogenannten Erben eine solche Verfügung sich niemals erlaubt haben werden.

Im Uebrigen wollen wir das Publicum, welches zu hoch geachtet wird (!!!), um vor demselben ein sehr zweifelhaftes Recht zu entwickeln und hervorzuheben, gern Herrn V. überlassen; wir, unser Theils, reden zu dem Publicum, welches keinen Unterschied zwischen Rechtsbegriffen von gestern und heute anerkennt, welches vielmehr den Nachdruck, unter welcher Form derselbe auch erscheinen, in welches Gewand er sich kleiden möge, immer und unter allen Umständen als eine Unrechtheit betrachtet und so benennt.

Dieses Publicum machen wir darauf aufmerksam: daß die bei uns erschienene, sehr elegant ausgestattete, einzig rechtmäßige (4. Ausgabe) des Heinsse'schen Ardinghello um hundert Procent wohlfeiler ist, als der Volkmar'sche Nachdruck. — Dasselbe wird mit dem in kurzem erscheinenden Romane Laidion der Fall sein!

Leipzig, den 21. Februar 1839.

Meyer'sche Hof-Buchhandlung.

### [1083.] Dank und Bitte.

Den vielen geehrten Herren Collegen, welche bereits die Güte hatten, mich durch Eröffnung eines Conto zu erfreuen, sage ich hiermit für diese freundliche Unterstützung meinen wärmsten Dank. — Ich werde das mir geschenkte Vertrauen jederzeit durch meine Handlungsweise rechtfertigen, und meinen Dank dafür noch besonders durch die eifrigste Verwendung für deren Verlag betheiligen. — Da indeß manche dieser verehrlichen Handlungen wahrscheinlich meinen Namen bis jetzt noch nicht den Novitätenlisten einverleibt haben, so bitte ich nochmals, dies zu thun, und mir alle Nova nach Maßgabe des, meinem Circulaire vom 20. Nov. v. J. angefügten, Verzeichnisses gleichzeitig mit den andern hiesigen Handlungen zukommen zu lassen.

Wiesbaden, d. 18. Februar 1839.

S. Sischer,  
Buch-, Kunst- und Landkartenhandlung.

### [1084.] Dringende Bitte.

Von den bei mir erschienenen pädagogischen Schriften vom Seminardirector N. J. Wurst kann ich mir zur Ostermesse nichts zur Disposition stellen lassen und bitte deshalb um deren Remission, da ich auf Disponenden derselben beim Abschluß durchaus keine Rücksicht nehmen werde.

Reutlingen, im Februar 1839.

Job. Conr. Macken jun.